

**Förderungsrichtlinien
der Großen Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber für die Gewährung von Zuschüssen
zum Bau von privaten Regenwassernutzungsanlagen
(Stand 01.01.2014)**

1. Ziel der Förderung

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber fördert den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden zur Einsparung von Trinkwasser im Stadtgebiet der Stadt Rothenburg ob der Tauber.

Damit soll im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Trinkwasser erreicht werden, dass Regenwasser verstärkt für Nutzungen verwendet wird, für die keine Trinkwasserqualität benötigt wird.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Ausstattung von Gebäuden mit Regenwassernutzungsanlagen.

Regenwassernutzungsanlagen sind Einrichtungen, die von den Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser sammeln und an Bereiche die nicht unbedingt Wasser mit Trinkwasserqualität benötigen (z.B. Toilettenspülung, Gartenbewässerung) abgeben. Dazu zählen beispielsweise:

- Filter,
- Speicher,
- Pumpe und Druckbehälter,
- separates Leitungssystem und
- Beschilderung

Hierbei werden auch Regenwassernutzungsanlagen gefördert, welche ausschließlich der Gartenbewässerung dienen.

Förderfähige Regenwassernutzungsanlagen müssen als fest eingebaute bauliche Anlagen ausgeführt werden und eine dauerhafte Einrichtung darstellen.

Nicht gefördert werden einfache Regenwassertonnen, welche nicht fest eingebaut sind und für die keine besonderen baulichen Maßnahmen erforderlich sind.

3.1 Förderungsvoraussetzungen

Die einschlägigen Vorschriften und DIN-Normen, insbesondere DIN 1989-1, DIN 1988-400 und TrinkwV sind zu beachten.

Die Mindestgröße für den Regenwasserspeicher ist ausreichend zu bemessen; sie muss mindestens drei Kubikmeter betragen. Anderweitige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Betrieb dieser Anlage erforderlich sein sollten, bleiben hiervon unberührt.

Die Wasserentnahme aus dem Speicher darf nicht über einen Wasserhahn erfolgen, der mit einem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann.

Eine Nachspeisung in den Speicher kann ermöglicht werden, wenn ein freier Auslauf gemäß DIN 1988 ausgeführt ist.

Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen (Brauchwasserleitungen) ist nicht zulässig.

Brauchwasserleitungen sind so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien), dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

An Zapfstellen ist ein festmontiertes Schild mit der Aufschrift "**Kein Trinkwasser**" anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z.B. Kinder) durch Steckschlüssel oder abnehmbare Drehgriffe zu sichern.

Um Verschmutzungen möglichst gering zu halten, sollte möglichst nur von Dachflächen abgeleitetes Wasser eingeleitet werden. Vor dem Speicherzulauf ist ein Grobfilter oder Sieb vorzusehen.

Der Speicher ist zur Verhinderung von Faulungs- und Verkeimungsprozessen im Erdbereich oder in kühlen Räumen (Keller) zu errichten. Zur Verhinderung von Algenwachstum ist die Zisterne gegen Lichteinfall zu schützen.

Für die Bemessung der im Haushalt verbrauchten Regenwassermenge sind Wasserzähler zu installieren.

3.2 Sonstige Fördervoraussetzungen

Für Vorhaben werden Mittel nach dieser Richtlinie nur bewilligt, wenn der Antrag bis spätestens nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlage gestellt ist.

Der Anspruch auf Auszahlung der Zuschüsse wird auf ein Jahr befristet. Die Frist beginnt an dem Tag, an dem die Bewilligung ausgesprochen wird. In begründeten Fällen kann diese Frist um jeweils bis zu einem Jahr auf Antrag verlängert werden.

In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung der Stadt Rothenburg ob der Tauber Ausnahmen von den Regelungen dieser Grundsätze zugelassen werden, sofern sie für den Förderzweck erforderlich sind.

Der Einbau der Regenwassernutzungsanlage nach diesen Förderungsgrundsätzen darf zu keiner Mieterhöhung führen.

4. Höhe des Zuschusses

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber gewährt auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Zuschuss für den Bau privater Regenwassernutzungsanlagen. Die Höhe des Zuschusses zur Errichtung der Anlage beträgt pro cbm Speicherkapazität 250,- EUR, höchstens 1.000,- EUR.

Der Zuschuss wird nach Maßgabe dieser Richtlinien und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung gewährt.

5. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt mit Formblatt der Stadt Rothenburg ob der Tauber.

6. Bewilligung und Auszahlung

Nach Prüfung der Antragsunterlagen erhält der Antragsteller eine Mitteilung, ob eine Beteiligung der Stadt Rothenburg ob der Tauber an den Aufwendungen möglich ist und in welcher Höhe ein pauschaler Zuschuss gewährt werden kann.

Eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebes, dass die Regenwassernutzungsanlage nach den einschlägigen Vorschriften und DIN-Normen (insb. DIN 1989-1, DIN 1988-400 und TrinkwV) errichtet wurde, ist vorzulegen.

Der Zuschuss wird nach Abnahme der Anlage durch einen Beauftragten der Stadt ausbezahlt. Werden Leitungen überdeckt geführt, muss die Abnahme vor der Überdeckung der Leitungen erfolgen.

7. Rückzahlungspflicht

Bei Verstoß gegen diese Richtlinien, Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben. Zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert.

Hinweise:

- a) Die Förderung nach diesem Programm soll für interessierte Hauseigentümer eine zusätzliche Hilfe darstellen. Sie soll die Wirtschaftlichkeit von Regenwassernutzungsanlagen verbessern, kann diese aber nicht gewährleisten.
- b) Der Eigentümer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und für evtl. auftretende Schäden (Haftungsansprüche) allein verantwortlich.
- c) Eine Zuschussgewährung entbindet den Antragsteller nicht, evtl. notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen selbständig einzuholen. **Mit dem Antrag auf Zuschussgewährung ist für den Antragsteller die Verpflichtung verbunden, das örtliche Wasserversorgungsunternehmen (Stadtwerke Rothenburg ob der Tauber GmbH) von der beabsichtigten Errichtung einer Regenwassernutzungsanlage zu informieren.**
- d) Die Installationen sind von anerkannten Fachbetrieben auszuführen oder abzunehmen; insbesondere muss eine Querverbindung zu Trinkwasserleitungen ausgeschlossen sein, ebenso Verwechslungen bei der Entnahme. Zur Messung der im Haushalt verbrauchten Regenwassermenge sind Wasserzähler zu installieren. Die einschlägigen Gesetze und DIN-Vorschriften sind zu beachten.